II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2021/1750 DES RATES

vom 28. September 2021

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/440 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 29. November 2018 erließ der Rat die Verordnung (EU) 2019/440 ([1]) über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Fischereiabkommens (im Folgenden „Fischereiabkommen").

(2) Am 4. März 2019 erließ der Rat den Beschluss (EU) 2019/441 ([2]) über den Abschluss des Fischereiabkommen und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls.

(3) Mit der Verordnung (EU) 2019/440 des Rates werden u. a. Fangmöglichkeiten in der Fischereikategorie 6 (Industrielle pelagische Fischerei) unter Mitgliedstaaten, einschließlich des Vereinigten Königreichs, aufgeteilt.

(4) Infolge des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ([3]) (im Folgenden „Austrittsabkommen") ist das Vereinigte Königreich seit dem 1. Februar 2020 kein Mitgliedstaat der Union mehr. Der in dem Austrittsabkommen vereinbarte Übergangszeitraum endete am 31. Dezember 2020. Deshalb ist das Vereinigte Königreich nicht mehr berechtigt, diese Fangmöglichkeiten über diesen Zeitpunkt hinaus in Anspruch zu nehmen, und sie sollten unter den Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2021 neu aufgeteilt werden.

(5) Die Neuaufteilung der Fangmöglichkeiten sollte transparent und dem Verhältnis der ursprünglichen Quotenaufteilung entsprechend erfolgen.

(6) Die Verordnung (EU) 2019/440 sollte daher entsprechend geändert werden.

([1]) Verordnung (EU) 2019/440 des Rates vom 29. November 2018 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (ABl. L 77 vom 20.3.2019, S. 1).

([2]) Beschluss (EU) 2019/441 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko, des dazugehörigen Durchführungsprotokolls und des Briefwechsels zu dem Abkommen (ABl. L 77 vom 20.3.2019, S. 4).

([3]) ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

(7) In Anbetracht ihrer Auswirkungen auf Fangtätigkeiten im Jahr 2021 sollte diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2021 angewendet werden. Diese rückwirkende Anwendung berührt nicht die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, da die betreffenden Fangmöglichkeiten vom Vereinigten Königreich nicht genutzt wurden und für die betreffenden Mitgliedstaaten aufgestockt werden.

(8) In Anbetracht der mit ihrer rückwirkenden Anwendung verbundenen Dringlichkeit sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/440 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fangmöglichkeiten im Rahmen des Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (im Folgenden „Fischereiereiabkommen“) werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Fischereikategorie	Schiffstyp	Mitgliedstaat	Zahl der Lizenzen oder Quote
1. Handwerkliche pelagische Fischerei Nord	Wadenfänger < 150 Bruttoraumzahl (BRZ)	Spanien	22
2. Handwerkliche Fischerei Nord	Grundleinenfänger < 40 BRZ	Spanien	25
		Portugal	7
	Grundleinenfänger ≥ 40 BRZ < 150 BRZ	Portugal	3
3. Handwerkliche Fischerei Süd	Angeln < 150 BRZ pro Schiff Insgesamt ≤ 800 BRZ	Spanien	10
4. Grundfischerei	Grundleinenfänger ≤ 150 BRZ	Spanien	7
		Portugal	4
	Trawler ≤ 750 BRZ Insgesamt ≤ 3 000 BRZ	Spanien	5
		Italien	0
5. Thunfischfang	Angelfänger	Spanien	23
		Frankreich	4
6. Industrielle pelagische Fischerei	85 000 Tonnen (t) im Jahr 2019 90 000 t im Jahr 2020 100 000 t jedes Jahr in den Jahren 2021 und 2022 Aufteilung der fangberechtigten Schiffe: 10 Schiffe ≥ 3 000 BRZ und < 7 765 BRZ 4 Schiffe ≥ 150 BRZ und < 3 000 BRZ 4 Schiffe < 150 BRZ	2019: 85 000 t	
		Deutschland	6 871,2 t
		Litauen	21 986,3 t
		Lettland	12 367,5 t
		Niederlande	26 102,4 t
		Irland	3 099,3 t
		Polen	4 807,8 t
		Vereinigtes Königreich	4 807,8 t
		Spanien	496,2 t
		Portugal	1 652,2 t
		Frankreich	2 809,3 t

Fischereikategorie	Schiffstyp	Mitgliedstaat	Zahl der Lizenzen oder Quote
		2020: 90 000 t	
		Deutschland	7 275,4 t
		Litauen	23 279,6 t
		Lettland	13 095,0 t
		Niederlande	27 637,9 t
		Irland	3 281,6 t
		Polen	5 090,6 t
		Vereinigtes Königreich	5 090,6 t
		Spanien	525,4 t
		Portugal	1 749,4 t
		Frankreich	2 974,5 t
		2021 und 2022: 100 000 t jedes Jahr	
		Deutschland	8 568,4 t
		Litauen	27 417,0 t
		Lettland	15 422,3 t
		Niederlande	32 549,8 t
		Irland	3 864,9 t
		Polen	5 995,4 t
		Spanien	618,8 t
		Portugal	2 060,3 t
		Frankreich	3 503,1 t“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 2021.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
S. KUSTEC